

1. Zweck und Form des Gesetzes

Jede Zeit stellt ihre eigenen Ansprüche an den Wald. Während er früher vor allem als Holzlieferant und zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgewalten diente, wird er heute sehr stark auch als Erholungsraum und schützenswerter Lebensraum wahrgenommen.

Mit dem Forstpolizeigesetz von 1903 gelang es, die damaligen Erwartungen an den Wald als Holzlieferant einerseits und als Schutz vor Naturereignissen andererseits voneinander abzugrenzen und zu koordinieren. In den letzten Jahren verlagerten und intensivierten sich vor allem die Ansprüche an den Wald als Erholungsgebiet; der Erholungsdruck in städtischen Gebieten nimmt zu. Hobbysportler, Hundehalter, Familien, Biker und Pfadfinder tummeln sich zur Besorgnis von Naturschützern an Samstagnachmittagen im Wald. Die neue Gesetzgebung von 1993 soll ermöglichen, neu erwachsene Konfliktsituationen zu regeln und die sich widersprechenden Ansprüche aufeinander abzustimmen.

Koordination der Ansprüche

Das Gesetz soll dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann, es soll den Wald in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung erhalten, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen und die Waldwirtschaft fördern und erhalten. (Art.1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, SR 921). Speziell wird erwähnt, dass das Gesetz die Schutzfunktion des Waldes sicherstellen soll; es soll dazu beitragen, Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen zu schützen.

Zweck des Gesetzes

Die neue Waldgesetzgebung ist eine Rahmengesetzgebung. Das kantonale Waldgesetz (kantonales Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998, SGS 570) vollzieht das Bundeswaldgesetz (WaG) und ergänzt es dort, wo ein verpflichtender Rechtsauftrag besteht. Den Kantonen wird dadurch ein gewisser Spielraum für eine individuelle

Form des Gesetzes

Gesetzgebung gegeben, was insofern sinnvoll ist, als grosse Unterschiede in Wald- und Eigentumsverhältnissen herrschen.

Die nachfolgenden zwei Tabellen geben einen Überblick über die verpflichtenden Rechtsaufträge des Bundes an die Kantone sowie über die Ermöglichung zu weiterer Rechtssetzung der Kantone.

WaG	Thema	kWaG	kWaV ¹
Art. 9	Ausgleich erheblicher Vorteile bei Rodungen	§3 II	§7
Art. 13	Abgrenzung Wald und Bauzone	§4	§8-13
Art. 14 I	Allgemeine Zugänglichkeit des Waldes	§7 I	-
Art. 14 II a	Lokale Einschränkungen der Waldzugänglichkeit	§7 II, III	§17
Art. 14 II b	Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen im Wald	§8	§ 18, 19 + Dekret
Art. 16 I	Nachteilige Nutzungen	§13	§20
Art. 17 II	Waldabstand von Bauten und Anlagen	-	-
Art. 19	Schutz vor Naturereignissen	§13	§20
Art. 20 II	Bewirtschaftungsgrundsätze	§1, 14	-
Art. 27 I	Überwachung des Gesundheitszustandes des Waldes	§22 I	-
Art. 27 II	Wildbestandregelung	§22 II	-
Art. 30	Ausbildung Waldarbeiter und Beratung Waldeigentümer	§25	§47
Art. 35 II a	Grundsätze der Finanzierung durch Bund	§26	§49, 50
Art. 51	Zweckmässige Organisation Forstdienst	§31, 32, 33	§56

Tabelle 1: Verpflichtender Rechtsauftrag des Bundes an die Kantone

WaG	Thema	kWaG	kWaV
Art. 2 IV	Bestimmung der Waldkriterien	§2	-
Art. 15 II	Befahren von Waldstrassen mit Mfz	§9	§19 II
Art. 20 IV	Ausscheidung von Waldreservaten	§21	§25 I b
Art. 21	Holznutzung	§20	§38
Art. 22 II	Ausnahmen vom Kahlschlagverbot	-	-
Art. 43 IV	Sanktionen bei Widerhandlung gegen kantonales Recht	§36	-
Art. 48 II	Anwendbarkeit des Enteignungsrechts des Bundes		-

Tabelle 2: Ermächtigung der Kantone durch den Bund zu weiterer Rechtssetzung

¹ Kantonale Waldverordnung (kWaV) vom 22. Dezember 1998, SGS 570.11